

18.11.2021

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 17.11.2021

Ltg.-1842/V-9/37-2021

-Ausschuss

## RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Ungersböck

zur Gruppe 5 der Voranschläge des Landes Niederösterreich für die Jahre 2022 und 2023, Ltg.-1842/V-9-2021

betreffend **Anpassung der geplanten Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 zur Verfahrensbeschleunigung**

Der Klimawandel und die damit verbundenen Auswirkungen stellen uns als Gesellschaft vor enorme Herausforderungen. Einer der wichtigsten Hebel bei der erforderlichen Klima- und Energiewende ist der konsequente Ausbau erneuerbarer Energieträger. Diese Investitionen in die Zukunft des Standortes Österreich sorgen nicht nur für Klimaschutz, sondern generieren heimische Wertschöpfung und reduzieren gleichzeitig die Abhängigkeit fossiler Energieträger von geopolitischen Entwicklungen.

Niederösterreich hat sich mit dem NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 bereits im Jahr 2019 ambitionierte Ziele gesetzt:

- Verzehnfachung der PV-Stromerzeugung auf 2.000 GWh;
- Verdopplung der Windstromerzeugung auf 7.000 GWh.

Durch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) des Bundes und den übergeordneten EU-Zielen im Rahmen des Green Deals, wird die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger noch bekräftigt.

Ein wesentlicher Hemmschuh bei der Umsetzung dieser Ziele ist jedoch eine überlange Verfahrensdauer bei Genehmigungsverfahren. Gerade im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt es immer wieder zu sehr langen Verfahren.

Aktuell wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) ein Entwurf für eine bevorstehende Regierungsvorlage zur Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) erarbeitet, in welchem neue Tatbestände Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehen sind. Damit wären diese einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen bzw. würden der Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung unterliegen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die EU-Richtlinie 2011/92/EU über Umweltverträglichkeitsprüfungen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Einzelfallprüfung bei Photovoltaikanlagen nicht kennt. Die Aufnahme derartiger Tatbestände in das UVP-G 2000 stellt somit ein klares „Gold Plating“ dar.

Da bereits bei der aktuellen Entwicklung des sektoralen Raumordnungsprogrammes Photovoltaik relevante Umweltauswirkungen miteinbezogen werden und auch bei den sonst nötigen Genehmigungsverfahren (z.B. elektrizitätsrechtlichen Vorschriften, Naturschutzgesetz) auf allfällige negative Auswirkungen (z.B. Umwelt und individuelle Nachbarinteressen) Rücksicht genommen wird, kann die Aufnahme eines Tatbestandes für Photovoltaikanlagen im UVP-G 2000 entfallen, ohne dass dadurch wesentliche öffentliche Interessen oder Nachbarrechte beeinträchtigt werden bzw. ein europarechtswidriger Zustand in Kauf genommen werden müsste. Dadurch würde auch eine beschleunigte Umsetzung der notwendigen Energiewende ermöglicht werden.

Des Weiteren sind im Entwurf der bevorstehenden Regierungsvorlage zur Novelle des UVP-G 2000 des BMK auch neue Tatbestände betreffend Städtebauvorhaben vorgesehen.

Unter dem Begriff „Städtebauvorhaben“ sind gemäß Entwurf jedenfalls auch (Einzel) Bauvorhaben für Sozial-, Bildungs- oder Krankenversorgungseinrichtungen zu verstehen. Gerade für derartige Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse sind bereits Ausnahmen von den Bestimmungen des UVP-G 2000 vorgesehen (vgl. Ausnahme für Flugplätze für Ambulanzflüge). Allgemein liegt die Möglichkeit der Ausnahme von Einzelvorhaben im Ermessensspielraum der Mitgliedsstaaten.

Da derartige Vorhaben in der Regel ohnehin einer Vielzahl materienrechtlicher Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach Bauordnung, Krankenanstaltengesetz, Strahlenschutzgesetz) bedürfen, ist auch davon auszugehen, dass trotz Ausnahme vom UVP-G 2000 die Zielsetzungen eines umfassenden Umwelt- und Nachbarschaftschutzes gewährleistet bleiben würden.

Generell enthält der aktuelle Entwurf der bevorstehenden Regierungsvorlage zur Novelle des UVP-G 2000 des BMK keine Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung von UVP-Verfahren.

Im Gegenteil ist beabsichtigt, die Verpflichtung zur Durchführung von Einzelfallprüfungen auszuweiten. Dies bedeutet, dass für einzelne Vorhaben durch die UVP-Behörde eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen ist, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Somit ist im Falle von Rechtsmitteln jedenfalls mit einer Verfahrensdauer von eineinhalb bis zwei Jahren zu rechnen, bevor überhaupt feststeht, wer für das anschließend durchzuführende Genehmigungsverfahren zuständig ist.

Erschwerend tritt hinzu, dass für die geplanten Einzelfallprüfungen durch den Gesetzgeber keine Prüfkriterien (da keine Schutzgebiete betroffen sein müssen) mehr vorgegeben werden. Gerade dies ermöglicht im Hinblick auf die europarechtlich vorgeschriebene Rechtsmittellegitimation der sogenannten betroffenen Öffentlichkeit viele Chancen zur Verfahrensverschleppung.

Entsprechende Verfahrensbeschleunigungen werden in Fachkreisen oft gefordert und deren Notwendigkeit hervorgestrichen. Das betrifft einerseits klare Verfahrensstrukturen und andererseits nachvollziehbare Prüfkriterien.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, die bevorstehende Regierungsvorlage zur Novelle des UVP-G 2000 des BMK dahingehend anzupassen, dass

- die Tatbestände betreffend Photovoltaikanlagen entfallen,
- die Klarstellungen betreffend der Tatbestände „Städtebauvorhaben“ aufgenommen werden, damit Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse wie z.B. Krankenanstalten oder Universitätseinrichtungen nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- zur Attraktivierung des Standortes Österreich sowie insbesondere zur Ermöglichung der zeitgerechten Umsetzung der Energiewende verfahrensbeschleunigende Bestimmungen in das UVP-G 2000 aufgenommen werden.“